

Joachim Bauer | Stefan Michel (Hrsg.)

Der
»Unterricht der Visitatoren«
und die Durchsetzung
der Reformation
in Kursachsen



DER »UNTERRICHT DER VISITATOREN« UND DIE
DURCHSETZUNG DER REFORMATION IN KURSACHSEN

Leucorea-Studien zur Geschichte der Reformation
und der Lutherischen Orthodoxie (LStRLO)

Herausgegeben von
Irene Dingel, Armin Kohnle und Udo Sträter

Band 29

Joachim Bauer | Stefan Michel (Hrsg.)

DER »UNTERRICHT DER VISITATOREN«
UND DIE DURCHSETZUNG DER
REFORMATION IN KURSACHSEN



EVANGELISCHE VERLAGSANSTALT
Leipzig

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten
sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2017 by Evangelische Verlagsanstalt GmbH · Leipzig

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne
Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für
Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung
und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde auf alterungsbeständigem Papier gedruckt.

Cover: Kai-Michael Gustmann, Leipzig
Satz: Konrad Triltsch GmbH, Ochsenfurt
ISBN 978-3-374-04756-7
www.eva-leipzig.de

VORWORT

Viel zu oft lesen Historiker und Theologen die gleichen Texte unabhängig voneinander und wundern sich dann, dass sie zu unterschiedlichen Ergebnissen gelangen. Dies ist einerseits zu begrüßen, weil die Fragehorizonte der jeweiligen Disziplinen durchaus verschieden sind. Andererseits ist dies zu bedauern, weil gerade durch die verschiedenen Perspektiven auf ein und dieselbe Quelle ein befruchtender Dialog stattfinden kann, der beide Seiten bereichert und zu einem vertieften Verständnis eines Textes und seines historischen Kontextes führt. Gerade im Bereich der Reformationsgeschichte bietet sich eine solche fächerübergreifende Zusammenarbeit an, weil Reformation nicht ausschließlich ein theologischer Prozess war. Vielmehr korrelierten in den 1520er und 1530er Jahren politische, theologische und gesellschaftliche Ereignisse, die zur Entstehung frühneuzeitlicher »Staatsgebilde« führten, in die die Kirche durch das sogenannte landesherrliche Kirchenregiment eingebunden war. Ein herausragendes Zeugnis dieser Entwicklung stellt der »Unterricht der Visitatoren« dar, der von Wittenberger Theologen mit Unterstützung von kursächsischen Juristen und Verwaltungseliten im Auftrag Kurfürst Johanns von Sachsen im Sommer und Herbst 1527 verfasst und im Frühjahr 1528 gedruckt wurde. Der Text, der gewissermaßen als eine Anleitung zur Einführung der Reformation gelesen werden kann, wirkte vorbildhaft auf die reformatorische Entwicklung in anderen Territorien.

Die bereichernde Erfahrung einer transdisziplinären Diskussionsgemeinschaft über einen zentralen Text der Wittenberger Reformation haben wir in unserem interdisziplinären Projekt »Der Unterricht der Visitatoren« (1528). Entstehung, Bedeutung und Wirkungsgeschichte eines normativen Gruppentextes der Wittenberger Reformation« machen dürfen, das seit Ende 2013 von der Deutschen Forschungsgemeinschaft großzügig gefördert wird. Dieses Projekt verfolgt das Ziel, die Entstehungsgeschichte des »Unterrichts der Visitatoren« zu erhellen, das aufgefundenen Quellenmaterial chronologisch zu edieren und aus historischer wie theologischer Perspektive zu kommentieren. Besonderer Fokus

liegt dabei auf den im Thüringischen Landesarchiv-Hauptstaatsarchiv Weimar entdeckten Entwürfen des »Unterrichts der Visitatoren« vom Herbst 1527.

Im Rahmen des Jenaer DFG-Projekts fand vom 18. bis zum 20. März 2015 ein Arbeitsgespräch statt, dessen Erträge in diesem Band vorgelegt werden. Wir danken den Kolleginnen und Kollegen dafür, dass sie uns ihre Vorträge in Aufsatzform zur Verfügung gestellt haben. Über dieses vorliegende Buch hinaus soll ein Kommentarband zum »Unterricht der Visitatoren« mit einem umfangreichen Editionsteil erscheinen. Für unsere Neuedition kann auf die Edition des ehemaligen Leipziger Kirchenhistorikers Günther Wartenberg (1943–2007) aufgebaut werden, die er 1983 im dritten Band der von Hans-Ulrich Delius herausgegeben Studienausgabe der Werke Martin Luthers vorlegte. Wartenberg hat damals so gründlich gearbeitet, dass uns seine Ausgabe und seine kommentierenden Hinweise häufig Anregung geboten haben.

Bei der Erstellung dieses Buches wurden wir durch Christin Bärwald maßgeblich unterstützt, die die Beiträge vereinheitlichte und das Register vorbereitete. Dagmar Blaha hat sich in großzügiger und selbstloser Weise an den Korrekturen beteiligt. Der Druck des Bandes wurde durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft finanziert. Die Evangelische Verlagsanstalt in Leipzig und die Reihenherausgeber haben den Band durch ihre unkomplizierte Aufnahme in diese Reihe gefördert. Ihnen allen gilt unser herzlicher Dank.

Jena und Leipzig im August 2016
Joachim Bauer und Stefan Michel

INHALT

I. POLITISCHE, THEOLOGISCHE UND JURISTISCHE VORAUSSETZUNGEN DER KURSÄCHSISCHEN VISITATION

Eike Wolgast

**Die Einführung der Reformation in den deutschen Territorien
zwischen 1525/26 und 1568** 11

Georg Schmidt

Speyer 1526 35
Wie eine Floskel die obrigkeitliche Reformation legitimierte und das
Reich veränderte

Joachim Bauer

Kursächsische Bemühungen um »Ordnung und Reformation« 53
Anmerkungen zur Entstehungsgeschichte des »Unterrichts der
Visitatoren« von 1528

Dagmar Blaha

Weltliche Visitatoren 77
Zur Rolle landesherrlicher Amtsträger bei den ersten Visitationen in
Kursachsen nach 1525

Stefan Michel

Wer zählt zu den »Wittenberger Theologen« um 1525? 93
Historische und historiographische Beobachtungen

Christopher Spehr

Luthers Vorstellungen vom Bischofsamt in den Jahren 1520–1530 .. 111

Konrad Amann

Kirchenrecht und »Unterricht der Visitatoren« 129
Die Consilia des Hieronymus Schurff

Siegrid Westphal

**Ist der »Unterricht der Visitatoren« ein Instrument des
landesherrlichen Kirchenregiments?** 151

II. DIE UMSETZUNG REFORMATORISCHER ANLIEGEN IM »UNTERRICHT DER VISITATOREN«

Volker Leppin

Die Normierung der Frömmigkeit im »Unterricht der Visitatoren« .. 167

Ernst Koch

**Die Bedeutung von Gesetz und Evangelium nach dem »Unterricht
der Visitatoren« 195**

Ralf Frassek

**Die eherechtlichen Passagen des »Unterrichts der Visitatoren« im
Kontext des frühen evangelischen Eherechts 213**

Michael Beyer

**Hintergründe der Lehre vom »freien Willen« und der »christlichen
Freiheit« im »Unterricht der Visitatoren« 241**

Johannes Ehmann

Der Artikel vom Türken im »Unterricht der Visitatoren« 255

Christin Bärwald

Die Drucke des »Unterrichts der Visitatorn« von 1528 265
Ein Überblick

Abkürzungsverzeichnis 273

Personenregister 275

**I. POLITISCHE, THEOLOGISCHE
UND JURISTISCHE
VORAUSSETZUNGEN DER
KURSÄCHSISCHEN
VISITATION**

DIE EINFÜHRUNG DER REFORMATION IN DEN DEUTSCHEN TERRITORIEN ZWISCHEN 1525/26 UND 1568

Eike Wolgast

I. VORKLÄRUNG

Der Begriff »Einführung der Reformation« ist eine historiographische Kurzformel, die einen hochkomplexen und vielfältig nuancierten Prozess bezeichnet. Dieser Prozess lässt sich formal folgendermaßen definieren: Einführung der Reformation heißt Neubestimmung des Glaubens- und Konfessionsstandes in einem Territorium, und zwar durch staatliches Handeln und durch obrigkeitlich-administrative Normsetzung, die zugleich alle Devianzen illegalisiert. Einführung ist Voraussetzung für Durchsetzung, aber nicht mit ihr identisch – Einführung ist ein administrativer Akt, Durchsetzung erfordert Zeit.¹

Die angegebene Zeitbestimmung 1525/26 bis 1568 bezeichnet die Spanne zwischen den ersten territorialen Reformationen in Hessen und Kursachsen einerseits und dem Übergang des Herzogtums Braunschweig-Wolfenbüttel als – außer den habsburgischen Erblanden und Bayern – letzten größeren weltlichen Territoriums zum Luthertum andererseits.

2. DAS VORREFORMATORISCHE VERHÄLTNISS VON STAAT UND KIRCHE

Um die Tiefe des Eingriffs des Staates in die religiöse Existenz und Glaubenssubstanz seiner Untertanen nach 1517 zu verdeutlichen, erscheint es nützlich, das Verhältnis von Staat und Kirche vor der Reformation in aller Kürze zu um-

¹ Als Grundlage der folgenden Ausführungen vgl. Eike WOLGAST: Die Einführung der Reformation und das Schicksal der Klöster im Reich und in Europa, Gütersloh 2014 (QFRG 89). Dort sind auch die Nachweise für einzelne Territorien zu finden. Vgl. auch Eike WOLGAST: Die deutsche Kirche vor und in der Reformation – Selbstreform und Fremdreform, in: Der Reformator Martin Luther 2017. Eine wissenschaftliche und gedenkpolitische Bestandsaufnahme, hrsg. von Heinz SCHILLING, München 2014, 31–51.

reißen.² Damit soll zugleich erkennbar werden, dass die Reformation nicht einfach eine logische Weiterentwicklung und bloße Folge spätmittelalterlicher Ansätze ohne Epochen- und Zäsurcharakter war,³ sondern – bei aller Rückbindung einzelner Elemente an das Spätmittelalter – etwas fundamental Neues und Anderes. Die Herausbildung des Territorialstaates als dingliches Eigenwesen anstaltlichen Charakters, das jenseits der Person des Herrschers existiert, vollzieht sich endgültig seit dem späten 14. Jahrhundert, ist also nicht ursächlich mit der Reformation verknüpft;⁴ die Folgen der Reformation verliehen der Entwicklung zum Territorialstaat jedoch einen Beschleunigungs- und Modernisierungsschub beträchtlichen Ausmaßes. Der frühmoderne Staat ist gekennzeichnet durch zentrale administrative Strukturen; bürgerliche Funktionselemente – statt kraft Erbrechts privilegierter Amtsträger – professionalisierten staatliches Handeln; mediate Verwaltungsinstanzen, sofern sie nicht vom zentralisierenden Staat aufgesogen werden, verfielen informeller, aber wirksamer Entmachtung. Herrschaft wird monopolisiert, konkurrierende Mitbestimmungsrechte und -ansprüche, vor allem der Landstände (Klerus, Adel, Städte), werden möglichst zurückgedrängt. Die tradierten Rechte und Freiheiten, Privilegien und Bevorrechtungen einzelner Personen, Gruppen oder Schichten wurden, wenn sie die Zentralisierung und Modernisierung der Macht störten, ausgeschaltet – nicht durch brutale Unterdrückung und Rechtsverletzung, sondern durch subtilen, schleichenden Kompetenzzug und durch Nichtbeteiligung an neuen Aufgaben. Zentraler Zielbereich staatlichen Handelns ist alles, was seit dem 15. Jahrhundert »Policey« genannt wird, also die Zuständigkeit für die gesamte Innenpolitik und die Kontrolle über sie. Ferner gehörten zu den besonderen Zielbereichen die Monopolisierung der Gerichtsbarkeit sowie die Finanzautonomie (Budget- und Steuerrecht) – dieser ökonomisch-materielle Bereich war im Heiligen Römischen Reich bis über die Reformationszeit hinaus allerdings am schwächsten von autonomer Staatsgewalt durchdrungen, da fast alle Fürsten auf ihre Landstände angewiesen blieben, um durch Steuerbewilligung und Schuldenübernahme Hof und Staat finanzieren zu können.

² Vgl. die Literaturangaben bei Wolgast, Einführung, 14, Anm. 10; hinzuweisen ist insbesondere auf Justus HASHAGEN: Staat und Kirche vor der Reformation, Essen 1931; ferner vgl. Dietmar WILLOWEIT: Das landesherrliche Kirchenregiment, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 1: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches, hrsg. von Kurt G.A. JESERICH; Hans POHL; Georg-Christoph VON UNRUH, Stuttgart 1983, 361–369; Bernd Christian SCHNEIDER: Ius Reformandi. Die Entwicklung eines Staatskirchenrechts von seinen Anfängen bis zum Ende des Alten Reiches, Tübingen 2001, 11–49.

³ So vor allem Berndt HAMM: Abschied vom Epochendenken in der Reformationsforschung. Ein Plädoyer, ZHF 39 (2012), 373–411.

⁴ Vgl. zusammenfassend Ernst SCHUBERT: Fürstliche Herrschaft und Territorium im späten Mittelalter, München ²2006 (Enzyklopädie deutscher Geschichte Bd. 35).

Dem staatlichen Zentrierungs- und Normierungshandeln stellte sich bis zur Reformation vor allem die Kirche als eigene Anstalt mit Anspruch auf selbständige Normsetzung und Zentrierung entgegen. In der deutschen Kirche bestand allerdings die Besonderheit, dass die Bischöfe nicht nur geistliche Aufgaben als Diözeseninhaber wahrnahmen, sondern daneben über ein eigenständiges Territorium verfügten (Hochstift) und für diesen Bereich ihres Handelns dieselben Interessen verfolgten wie ihre weltlichen Kollegen (Figur der *persona duplex in eodem homine*).⁵ Daraus ergaben sich positive Berührungspunkte zwischen der dynastischen und der ekklesialen Personalpolitik. Die Konstruktion der *persona duplex* unterstützte die dynastische Zentralisierungspolitik, indem sie die Einführung des Primogeniturprinzips und dadurch die Zusammenfassung von Macht in einer Hand ermöglichte. Nachgeborene Prinzen konnten durch Versorgung mit hohen kirchlichen Pfründen vom Anspruch auf Teilung des Landes oder wenigstens auf Mitregierung ausgeschlossen werden. Von dieser Möglichkeit wurde am Vorabend der Reformation extensiver Gebrauch gemacht. Alle drei weltlichen Kurfürstentümer verfahren entsprechend: Ernst, der Bruder der sächsischen Kurfürsten Friedrich und Johann, war Erzbischof von Magdeburg; Albrecht, der Bruder Joachims I. von Brandenburg, war Erzbischof von Magdeburg und Mainz; die besonders söhnerreiche Pfälzer Dynastie versorgte unter dem Kurfürsten Philipp vier Söhne mit Bischofsstühlen: Philipp in Freising und Naumburg, Georg in Speyer, Heinrich in Utrecht und Worms, Johann in Regensburg; lediglich Pfalzgraf Wolfgang musste sich mit einem Kanonikat in Würzburg begnügen. In der Markgrafschaft Brandenburg-Ansbach wurden neben den regierenden Fürsten Kasimir und Georg fünf Brüder mit hohen geistlichen Würden versorgt: Albrecht war Hochmeister des Deutschen Ordens, Friedrich Dompropst in Würzburg, Wilhelm Koadjutor und Erzbischof von Riga, Johann Albrecht Koadjutor und Erzbischof von Magdeburg, Gumprecht Domherr in Würzburg und Bamberg. In Bayern schoben die regierenden Herzöge Wilhelm IV. und Ludwig X. ihren Bruder Ernst trotz seines Widerstrebens auf den Erzbischofsstuhl in Salzburg ab; zuvor war er – gleichfalls gegen seine Neigung – Bischof von Passau. Georg und Heinrich von Sachsen verschafften ihrem jüngeren Bruder Friedrich die Hochmeisterwürde des Deutschen Ordens.⁶ Selbstkritisch erkannte Herzog Georg von Sachsen 1526 die Schäden dieser Praxis für die Kirche: »Es ist am tag, das aller ursprung dyeses irsals, so got uber uns vorhendet, von dem boesen eingang der prelaten ursach hat: denn got spricht, wer nicht zur tuer eingehet, der sey nicht rechtschaffen, wye der text mitbringet [*Joh. 10, 1f.*]. Nun ist es leyder ytz nicht der wenigste

⁵ Vgl. Eike WOLGAST: Hochstift und Reformation. Studien zur Geschichte der Reichskirche zwischen 1517 und 1648, Stuttgart 1995.

⁶ Biographien der Bischöfe vgl. Erwin GATZ (Hrsg.): Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448–1648, Berlin 1996.

myßbrauch in der Cristenhey, das wyr leyen hoes und nydern stands des nicht achten; denn wue wir unser kynder, bruder und frund [= *Verwandte*] zu bischoflichen amten und wirden brengen mogen, so sehen wir nicht noch der tur, sonder wy wir sonst die unsern hyneinbringen mogen, es sey under der schwelle ader oben zum dache hyneyn, so achten wirs nicht. Solchs ist bey uns fursten in eynem brauch, als hetten wir macht, mit gewalt zur hellen zu faren.«⁷

Die Bevorrechteungen des Säkular- und Regularklerus gegenüber der Laienschaft – modern gesprochen: der Zivilgesellschaft – schlugen sich vor allem in zwei Bereichen nieder:

- 1) Das *privilegium fori* garantierte den eigenen Gerichtsstand für alle Rechtsfälle, an denen ein Geistlicher beteiligt war, auch wenn sie ganz weltlicher Natur waren. Eine solche Regelung stand in offener Konfrontation zum Anspruch des Staates auf das Rechtsmonopol und wurde daher von den weltlichen Obrigkeiten schon vor der Reformation durch Konkordate und andere Absprachen möglichst eingedämmt, ohne dass das Prinzip als solches bestritten worden wäre.
- 2) Das *privilegium immunitatis* enthielt die »Befreiung kirchlicher Personen, Orte und Sachen von Steuerleistungen aller Art«;⁸ selbst freiwillige Leistungen waren kirchengesetzlich verboten. Auch diese Regelung hatte sich um 1500 gegenüber den frühmodernen Staatsbildungen nur noch eingeschränkt behaupten lassen, die Kirche hielt gleichwohl prinzipiell und zum Nachteil derjenigen, die die bürgerlichen Lasten auf sich nehmen mussten, daran fest.

Die Bestreitung der Klerusprivilegien und das Bestreben nach ihrer Eindämmung, wenn nicht Beseitigung, war wesentlicher Bestandteil des sogenannten vorreformatorischen landesherrlichen Kirchenregiments, das allerdings in den Territorien des Reiches sehr unterschiedlich intensiv ausgebildet war. Auch die von Georg von Sachsen als Fehlentwicklung beklagte Einwirkung von Laien auf die Besetzung von kirchlichen Führungsstellen gehörte zu diesem Kirchenregiment. Die rechtliche Grundlage für die Einflussnahme auf das personelle und sachliche Geschehen in der Kirche bildete das Wiener Konkordat »pro natione Alamanica«, das Kaiser Friedrich III. mit Papst Eugen IV. 1448 abschloss und das durch weitere Vereinbarungen der Kurie mit deutschen Fürsten ergänzt wurde.⁹

⁷ Felician GESS (Hrsg.): Akten und Briefe zur Kirchenpolitik Herzog Georgs von Sachsen, Bd. 2, Leipzig 1917 (ND Köln; Wien 1985), 612 (an Otto von Pack, 20. Aug. 1526).

⁸ Hans-Erich FEINE: Kirchliche Rechtsgeschichte, Bd. 1, Weimar ⁴1964, 347.

⁹ Vgl. den Text des Wiener Konkordats bei Karl ZEUMER (Hrsg.): Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit, Tl. 1, Tübingen ²1913, 266–268; vgl. Andreas MEYER: Das Wiener Konkordat von 1448 – eine erfolgreiche

Da sich in die kirchliche Organisation eines Territoriums zumeist mehrere Diözesen teilten, konnten die landesfürstlichen Instanzen nicht selten die geistlichen Amtsträger gegeneinander ausspielen oder einfach übergehen. Auf diese Weise eigneten sich die Landesfürsten bestimmte episkopale Funktionen an, soweit sie sich auf das äußere Kirchengefüge bezogen. Allerdings blieb dabei stets der Rechtsboden gewahrt, indem die Laiengewalten ihr Handeln durch kuriale Privilegien legitimieren ließen. So ergingen landesfürstliche Religionsmandate zur Einschärfung der Disziplin des Weltklerus (zur Wahrung des *decorum clericale* gegen *indecentia* und zur Beachtung der *castitas* statt *impudicitia*), vor allem aber unterstützten Fürsten die Reformbestrebungen verschiedener Orden, insbesondere die Bursfelder Kongregation der Benediktiner. Um besser auf den Weltklerus einwirken und einen staatsloyalen Klerikerstand generieren zu können, wurde das Patronatsrecht gezielt ausgebaut; in einzelnen Territorien (Pfalz, Brandenburg, Württemberg) wurden den Priestern Gehorsamseide auf den Landesfürsten und seine Gesetze abverlangt. Durch die Vogtei konnte die Kontrolle über die Klosterökonomie gewonnen werden – mit durchaus nicht unerheblichen materiellen Vorteilen für den Vogteihaber.

Immer betrafen die staatlichen Eingriffe jedoch lediglich die *vita ecclesiae*, die *disciplina*, niemals dagegen die *doctrina*.¹⁰ Nirgends griff das landesherrliche Kirchenregiment vor der Reformation in das *Proprium* der Kirche ein, nämlich den sakralen Bereich des Spirituellen und Dogmatischen. Hier blieben die episkopal-papalen oder auch konziliaren Kompetenzen unangetastet erhalten. Der Staat maßte sich auch keinerlei Verfügungsrecht über die zeremonielle und agendarische Ordnung der Gottesdienste an, stellte die hierarchische Gliederung und die Episkopalverfassung ebenso wenig in Frage wie das Klosterwesen. Daher lässt sich das Kirchenregiment vor der Reformation resümieren: Äußere Bestandteile des etablierten Kirchenwesens wurden von der Landesherrschaft durchaus erfasst und reformiert, und zwar fast immer in Zusammenarbeit mit den zuständigen kirchlichen Instanzen. Ein Eingriff in das Normgefüge des Glaubens erfolgte jedoch nicht – das wurde mit der Einführung der Reformation dann völlig anders, und darin besteht die Zäsur zwischen der Zeit vor und nach 1517.

3. VERLAUFSMODUS DER REFORMATIONSEINFÜHRUNG

Die Implementierung der Reformation in einzelnen Territorien folgte, vor allem in den zwanziger und dreißiger Jahren, einem Verlaufsmodus, der sich in drei

Reform des Spätmittelalters, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 66 (1986), 108–152.

¹⁰ So zusammenfassend Schneider, *Ius Reformandi*, 47 f.

Phasen gliedern lässt: Personzentrierte Predigtbewegung, mehr oder weniger institutionalisierte Gemeindereformation, offizielle administrative und flächen-deckende Einführung.¹¹

Am Anfang stand nahezu immer die unorganisierte Predigtbewegung in einem noch intakten altkirchlichen Umfeld. Sie wurde getragen von einzelnen Predigern des »Evangeliums« und »des reinen Wortes Gottes ohne allen menschlichen Zusatz«, wie es gern provokativ und demonstrativ hieß. Diese Prediger des Neuen sammelten Anhänger um sich und stellten durch die Konzentration ihrer Verkündigung auf die Bibel als einzige verbindliche Glaubens- und Lebensnorm essentielle Bestandteile traditioneller Frömmigkeitspraktiken und Lehrautoritäten in Frage, wenn sie sie nicht bewusst destruierten. Träger der Predigtbewegung waren nur selten die etablierten Gemeindepfarrer, sondern die von Rat und Kirchengemeinde angestellten Prädikanten sowie Vikare, Altaristen und Mönche. Sie waren häufig akademisch-humanistisch gebildet und durch die Lektüre der ersten Traktate Luthers und seines Kreises für dessen Überzeugungen gewonnen worden.¹² Aber auch Laien, religiös interessierte Handwerker, gehörten zu den aktiven Promotoren der Bewegung. Zu welchen Konflikten innerhalb einer Gemeinde die Verkündigung der neuen Lehren führen konnte, soll ein Beispiel aus der sächsischen Gemeinschaftsstadt Schneeberg illustrieren.¹³ Hier predigte am Fronleichnamstag 1524 der Prädikant gegen dieses Fest als vom Teufel eingesetzt, drei Tage später gegen die Ausstellung der Hostie in der Monstranz. In Reaktion darauf predigte anschließend der Pfarrer vom Altar aus gegen diese Polemik, woraufhin der Prädikant erneut die Kanzel bestieg und, wie es im amtlichen Bericht heißt, »also wider einander Teutsch und Latinisch geredt [haben]. Davon sich ein merglich auf- und auslauf aus der kirchen, entporung und aufruhr in der kirchen uderm volk erhaben«, so dass es fast zu Gewalttätigkeiten gekommen wäre. Die Ortsobrigkeit stellte sich auf die Seite des Pfarrers und kündigte dem Prediger, der Handwerkerausschuss übernahm jedoch die Besoldung, um ihn im Amt zu halten, außer »er wurde dann von andern gelarten überwunden«.

Die Predigtbewegung war offenbar vor allem städtisch geprägt, zumindest liegen kaum Zeugnisse aus dem ländlichen Bereich vor. Dass sie sich aber auch auf das flache Land erstreckt haben muss, lässt sich aus den einschlägigen Forderungen der aufständischen Bauern 1524/25 schließen. In den größeren Städten verbanden sich mit Unterstützung der evangelischen Prediger und re-

¹¹ Vgl. zusammenfassend Wolgast, Einführung, 12–14.

¹² Zur Wahrnehmung der Auswirkungen der Predigtbewegung vgl. Gess, Akten, Bd. 1, Leipzig 1905, 250–252 (Statthalter und Regiment, Mandat, 20. Jan. 1522); vgl. RTA JR, 3, 21–23; sowie Klaus KOPFMANN (Hrsg.): Die Religionsmandate des Herzogtums Bayern in der Reformationszeit (1522–1531), München 2000, 57 (Mandat, 5. März 1522).

¹³ Das Folgende nach Gess, Akten, Bd. 1, 682–684.

ligiöser Neuorientierung nicht selten soziale und politische Forderungen, etwa nach Teilhabe am obrigkeitlichen Regiment oder wenigstens Kontrolle darüber.

Die Predigtbewegung wurde vom Landesfürsten entweder unterdrückt mit der möglichen Folge eines Klandestinprotestantismus oder – mit gelegentlicher Repression – geduldet, soweit sie nicht inneren Frieden und bürgerliche Ordnung störte, oder – als dritte Möglichkeit der Reaktion – wohlwollend-neutral behandelt und fallweise sogar unterstützt. Sie konnte sich dann zur Gemeindeformation verfestigen, bei der die der neuen Lehre Aufgeschlossenen einen stabilen organisatorischen Rückhalt an der administrativ-kirchlichen Formation der Stadt- oder Dorfgemeinde als Körperschaft gewannen. Die örtliche Obrigkeit berief reformatorische Geistliche und nahm erste institutionelle Änderungen vor. Vor allem wurde ein Gemeiner Kasten eingerichtet, in dem die Erträgnisse des Kirchenguts zusammengefasst wurden, bevorzugt Stiftungsgelder und Vermächtnisse für Abhaltung besonderer Messen und für Zeremonien, die jetzt als nicht schriftgemäß definiert und deshalb aufgehoben bzw. eingestellt wurden (Seelmessen, Ewiges Licht und dergleichen). Auch die Armenfürsorge wurde von der Gemeinde in verbindliche Regelungen gefasst und aus dem Gemeinen Kasten finanziert, in den die für soziale Zwecke bestimmten Stiftungen flossen. Als frühe Beispiele solcher organisatorischer Veränderungen lassen sich die Leisniger Kirchenordnung von 1522 und die kirchliche Neuordnung in Wittenberg anführen.¹⁴ Nach den sogenannten Wittenberger Unruhen 1521/22 geschah in Wittenberg der entscheidende Schritt 1523 mit der Usurpation der Verfügungsgewalt über die Besetzung der Stadtpfarrstelle durch Rat und Gemeinde, wobei das Patronatsrecht des Allerheiligenstifts übergangen wurde. Allerdings kam der Gemeinde, wenn überhaupt, nur die nachträgliche Akklamation zu, da Luther, völlig unlegitimiert, aber mit selbstzugesprochener Autorität agierend, den entscheidenden Schritt tat. Auf Vorschlag des Rates, aber offensichtlich noch ohne dessen definitiven Beschluss, proklamierte er Johannes Bugenhagen von der Kanzel als neuen Stadtpfarrer, ohne sich des Einverständnisses des Stiftes, des Landesherrn oder auch des Stadtrats zu versichern. Die altkirchliche Messe wurde zugunsten der evangelischen Form des Gottesdienstes abgeschafft – 1523 veröffentlichte Luther »Von Ordnung Gottesdiensts in der Gemeine« sowie »Formula missae et communionis«.¹⁵ Als im folgenden Jahr auch das Allerheiligenstift die Messe einstellte, nachdem ihm die Stadt für den Weigerungsfall den

¹⁴ Zur Leisniger Kirchenordnung vgl. zusammenfassend Wolgast, Einführung, 29f.; zu Wittenberg vgl. Natalie KRENTZ: Ritualwandel und Deutungshoheit. Die frühe Reformation in der Residenzstadt Wittenberg 1500–1533, Tübingen 2014 (SMHR 74), 243–324; vgl. auch DIES.: Luther im lokalen Kontext. Zeitgenössische Durchsetzung und langfristige Traditionsbildung der Wittenberger Reformation, in: Der Reformator Martin Luther 2017 (wie Anm. 1), 109–131.

¹⁵ WA 12, 205–220 (Nr. 35–37).

bürgerlichen Bann angedroht hatte, war die Gemeindereformation in Wittenberg im Wesentlichen abgeschlossen.

Ihrer Definition entsprechend, blieb die Gemeindereformation im Flächenstaat lokal fixiert und erstreckte sich lediglich auf einzelne Orte. Wie die Predigtbewegung hing auch die Gemeindereformation stark von der Predigerpersönlichkeit ab, die sich an der Stadt oder am Dorf einen festen Rückhalt schaffen und dann umfassender agieren konnte. Inhaltlich war die Gemeindereformation durch eine gewisse Pluriformität und Variationsbreite der vorgetragenen Lehren gekennzeichnet – als Beispiel seien aus dem sächsisch-thüringischen Raum Andreas Karlstadt in Orlamünde, Thomas Müntzer in Allstedt, Jakob Strauß in Eisenach, Wolfgang Stein in Weimar genannt. Gleichwohl waren die Essentialien reformatorischer Theologie Gemeingut der Predigten und Traktate: Wort Gottes als letzte Bezugs- und Legitimationsautorität, Rechtfertigung aus dem Glauben, tätige Nächstenliebe, allgemeines Priestertum der Getauften, Verwerfung der Heiligenanbetung, Aufhebung der Verbindlichkeit von Zölibat und Klostergebühren. Die flächendeckende Einführung der Reformation durch die staatliche Administration, konkret: den Landesfürsten, hob die Gemeindereformationen aus ihrer jeweiligen Isolierung heraus und stellte Gleichförmigkeit in der Lehre, in Zeremonien und den Regelungen des Kirchenwesens im weiteren Sinn (Armenfürsorge, Schulwesen) her.

Ein übergreifender rechtlicher Bedingungsrahmen für die Einführung der Reformation existierte im Reich nur negativ. Die reformatorischen Lehren waren mit dem Kirchenrecht unvereinbar, für ihre Anhänger galt daher das Ketzerrecht. Konkret gefährlicher war, dass seit dem Wormser Edikt 1521 jedes kirchenändernde Handeln der weltlichen Obrigkeit illegal war und aus dem Landfrieden ausschloss.¹⁶ Theoretisch-formal galt das Edikt bis zum Religionsfrieden von 1555, wenngleich viele Reichsstände sowie das Reichsregiment, das den Kaiser während dessen neunjähriger Abwesenheit vom Reich vertrat, von Anfang an die Exekution des Edikts aufschoben. Die Habsburger Erblande, Bayern und das albertinische Herzogtum Sachsen waren eher die Ausnahme als die Regel. Unter dem Eindruck der Massenbewegung, die Luther auslöste, wurde die Zurückhaltung gemeinhin mit der Sorge vor sozialen Unruhen, vor dem »Aufbruch des gemeinen Mannes«, begründet, also mit der Furcht vor dem Zusammenfließen des kirchlichen und des sozialen Aufstandspotentials. Einen ersten Höhepunkt erreichte die Verschleppungstaktik bereits 1523, als der zweite Nürnberger Reichstag ein allgemeines, freies, christliches Konzil in deutschen Landen verlangte, das endgültige Entscheidungen in der Religionsfrage treffen sollte,¹⁷

¹⁶ Den Text vgl. RTA JR 2, 640–659.

¹⁷ Vgl. RTA JR 3, 746 (Z. 9–17); vgl. Armin KOHNLE: Reichstag und Reformation. Kaiserliche und ständische Religionspolitik von den Anfängen der Causa Lutheri bis zum Nürnberger Religionsfrieden, Gütersloh 2001 (QFRG 72), 116–127.

obwohl dies im Verständnis der beiden Zentralmächte der Christenheit bereits durch päpstlichen Bann und kaiserliche Acht geschehen war. Der dritte Nürnberger Reichstag verpflichtete die Reichsstände 1524 nur noch darauf, das Edikt »sovil inen muglich« umzusetzen.¹⁸

Lediglich für drei Jahre gewannen die mit der neuen Lehre sympathisierenden Reichsstände einen Rechtsboden für ihre kirchlichen Entscheidungen, als der Speyerer Reichstag von 1526 die Selbstverantwortungsformel für die Handhabung des Wormser Edikts festlegte: Bis zum Konzil oder einer Nationalversammlung verpflichteten sich alle Reichsstände, im Umgang mit dem Wormser Edikt »für sich also so zu leben, zu regiren und zu halten, wie ein yeder solhs gegen Got und ksl. Mt. hofft und vertrauet zu verantworten.«¹⁹ Auf diese Ermächtigung zu eigenständiger gewissensgestützter Entscheidung beriefen sich evangelisch werdende Stände in der Folgezeit bis 1555. Als der zweite Speyerer Reichstag 1529 die Klausel wegen Fehlinterpretation und Missbrauchs aufhob, verständigten sich Kursachsen, Brandenburg-Ansbach, Braunschweig-Lüneburg, Hessen und Anhalt-Köthen sowie 14 Reichsstädte auf ein rechtsförmliches Appellationsinstrument, in dem sie erklärten, dass in Gewissensfragen keine Mehrheitsentscheidungen gelten könnten.²⁰

Mit dem Abschied des Augsburger Reichstags von 1530 versuchte Karl V. die Entwicklung nochmals umzukehren. Der Reichsabschied hielt fest, dass alle Neuerungen »wider gemeiner Christlichen Kirchen Glauben, Ordnung, Religion, Ceremonien und alte löbliche Satzung, lang hergebrachten Gebrauch ... abgethan und cassirt seynd.«²¹ Damit wurde die territoriale Einführung der Reformation reichsrechtlich rückgängig gemacht – Festhalten an den Neuerungen war strafbewehrt. Dennoch kam es in der Folgezeit zwischen den Religionsparteien mehrfach zu vorläufigen und zeitlich befristeten (bis zum Konzil oder zum nächsten Reichstag) Friedständen – bei Ausklammerung der Wahrheitsfrage. Wesentlich verantwortlich für dieses Abgehen vom harten Kurs war die Türkengefahr, zu deren Abwehr Karl V. auf Truppenstellung und Geldbewilligung auch durch die evangelischen Fürsten und Städte angewiesen war. Allerdings bezog sich die Freistellung von der Exekution des Wormser Edikts und des Augsburger Abschieds stets nur auf einen jeweils namentlich festgelegten Kreis von evangelischen Ständen (*exclusio futurorum*); die Einbeziehung künftig Übertretender erreichten die Evangelischen erst 1555.

Nach der Bedrohung durch den Augsburger Abschied von 1530 schlossen sich die meisten evangelischen Stände im Schmalkaldischen Bund zur Vertei-

¹⁸ RTA JR 4, 603 (Nr. 26); vgl. Kohnle, Reichstag, 204–219.

¹⁹ RTA JR 5/6, 881; vgl. Kohnle, Reichstag, 260–271.

²⁰ Vgl. RTA JR 7/2, 1345–1356; vgl. Kohnle, Reichstag, 371–375.

²¹ [Koch-Senckenberg], Neue und vollständigere Sammlung der Reichs-Abschiede ... (Frankfurt 1747) Tl. 2, 311 (§ 37); vgl. Wolgast, Einführung, 81.

digung gegen Angriffe in der *causa religionis* zusammen. Damit war Fürsten und Städten, die sich in Zukunft der evangelischen Lehre zuwandten, ein gewisser militärischer Schutz und Rückhalt geboten, so dass die *exclusio-futurorum*-Formel ihren prohibitiven Charakter verlor. Auf der anderen Seite versuchten altkirchliche Fürsten mit evangelischen Thronfolgern, ihr Land auf unterschiedliche Weise vor konfessionellen Neuerungen zu schützen. So bemühte sich Georg von Sachsen nach dem Tod seiner beiden Söhne, mittels seiner Landstände das Herzogtum trotz der Nachfolge seines evangelischen Bruders bei der bisherigen Religion zu halten und den Konfessionsstatus durch die Fortdauer der engen politischen Verbindung mit den Habsburgern zu sichern. Heinrich der Jüngere von Braunschweig-Wolfenbüttel heiratete sogar mit 67 Jahren noch ein zweites Mal, nachdem sein einziger überlebender Sohn sich offen zum Luthertum bekannt hatte. Die Ehe blieb jedoch kinderlos – zwölf Jahre später wurde 1568 nach dem Erbfall die Reformation eingeführt.

Die Letztentscheidung über die Einführung der Reformation traf immer der Landesfürst. Wie intensiv einzelne Angehörige der staatlichen Handlungseliten auf die fürstlichen Entscheidungsträger einwirkten, müsste im Einzelnen untersucht werden – vermutlich verfügten Berater vielfach über beträchtlichen Einfluss, wie Gregor Brück und Georg Spalatin in Kursachsen oder auf der anderen Seite Leonhard von Eck, der die antireformatorische Politik der bayerischen Herzöge konzipierte und leitete. Dennoch bleibt die Feststellung zutreffend: Nirgendwo wurde die Reformation gegen den Willen des zuständigen Regenten eingeführt. Voten der weltlichen Landstände und Veränderungswille von Untertanen gaben fast nirgends den Ausschlag. Der Prälatenstand protestierte schon aus Gründen der Selbsterhaltung auf den Landtagen gegen jede Veränderung im Kirchenwesen. Als die weltlichen Landstände Kursachsens auf dem Altenburger Landtag 1523 die Einführung der Reformation befürworteten, verhielten sich die Räte hinhaltend, ohne positiv zu reagieren. Erfolg hatten dagegen die Landstände der Oberpfalz, als sie 1538 beim kurfürstlichen Statthalter Friedrich II. die Bewilligung des Laienkelchs erreichten, und ebenso die Stände des Herzogtums Braunschweig-Calenberg-Göttingen, als sie Erich II. 1553 gegen Übernahme seiner Schulden nötigten, das evangelische Bekenntnis freizugeben. Generell blieb den Landständen jedoch, wenn sie überhaupt in den Entscheidungsprozess einbezogen wurden, nur der akklamierende Part, der die fürstliche Entscheidung durch Solidarisierung stützte, so in der Kurpfalz 1545/46 (Adelstag, da es keine Landstände gab), in Brandenburg 1540 und Mecklenburg 1549.

4. PRAXIS DER EINFÜHRUNG

In den 19 weltlichen Territorien des Reiches oberhalb der Grafenebene, in denen die Reformation im 16. Jahrhundert eingeführt wurde, lässt sich eine große Breite des Einführungsvollzugs feststellen. Gleichwohl sortierte sich nach 1517 die amtierende Fürstengeneration nur langsam nach Anhängern und Gegnern Luthers. Es gab vielmehr ein relativ breites Mittelfeld, das sich der Alternative Beharren oder Verändern verweigerte und stattdessen Äquidistanz bewahrte, religionsneutral agierte und sich längere Zeit oder bis zum Tode nicht entschied – aus Skrupulosität oder aus Gleichgültigkeit, wegen politischer Prioritäten, aus Unsicherheit oder schließlich aus Abneigung gegen die Übernahme kirchlicher Kompetenzen. Dieses letztere Unbehagen formulierte sehr eindrücklich Philipp I. von Baden, als er im August 1522 in einem Religionsmandat von seinen Pfarrern schriftgemäßes Predigen forderte und Kanzelpolemik untersagte, zugleich aber Veränderungen in den Zeremonien bis zur Entscheidung einer »christlichen Versammlung« verbot: »Wiewol nu wir als weltlicher furst uns ungeru underwinden wolten der ding, so geistlichen oberkeit zustend, so befinden wir doch in erfahrung nach gestalt gegenwurtiger leuff, das es den geistlichen allein nit zuerheben, sonder mercklich notdurfft ervordert, das die weltlich oberhandt gott zu lob, Ere und handthabung christlichs glaubens und Stands by den geistlichen durch flyssig und ernstlich anmanen und verwarnung, und (by) den weltlichen von oberkeit wegen handeln, zu verhutung gotteszorn und straff, auch nachteils und abfals unsers heiligen glaubens und zu pflanzung und behaltung Christenlicher lieb und einigkeit.«²²

Prominentester Vertreter der Gruppe religionsneutraler Fürsten war Kurfürst Friedrich von Sachsen († 1525), der die reformatorischen Aktivitäten in seinem Land duldete, ohne sich mit ihnen zu identifizieren, und bei seiner Lutherschutzipolitik einer attentistischen Taktik folgte. Ähnlich wie Friedrich der Weise, wenn auch phasenweise weniger begünstigend, verhielt sich Ludwig V. von der Pfalz († 1544), für den politische Ziele (Wiedergewinn der Stellung der Kurpfalz nach den Einbußen durch den Landshuter Erbfolgekrieg von 1503/04) Priorität vor kirchlichem Engagement besaßen. Er duldete evangelische Prediger, solange sie nicht Frieden und Ordnung störten. Zudem war er sich unsicher, »welchem Theil hierin [*sc. im Streit der Religionsparteien*] der Zufall geschehen mag«²³, und entschied sich für Abwarten. Eine von Erasmus von Rotterdam inspirierte Kirchenpolitik, die die *via media* suchte, betrieben die Herzöge Johann III. von Jülich-Kleve-Berg († 1539) und sein Sohn Wilhelm V. († 1592). Wohlwollend neutral verhielten sich Herzog Heinrich V. von Mecklenburg († 1552) sowie – mit Schwankungen je nach politischer Opportunität und Großwetterla-

²² EKO 16, 500–502 (irrig auf 1520 datiert) (Zitat 500).

²³ Zitiert nach Kohnle, Reichstag, 328 (1525).

ge – Herzog Bogislaw X. von Pommern († 1523), Markgraf Kasimir von Brandenburg-Ansbach († 1527), Graf Edzard I. von Ostfriesland († 1528), Herzog Ludwig II. von Pfalz-Zweibrücken († 1532) und der schon genannte Markgraf Philipp I. von Baden († 1539).²⁴ In Territorien dieser Fürsten kam den lokalen und regionalen Amtsträgern besondere Bedeutung zu, da sie von der Zentrale, wenn überhaupt, nur sehr allgemeine Anweisungen erhielten, die sich zumeist auf die Wahrung von staatlicher Autorität sowie von Ordnung und Ruhe beschränkten. In den Ländern dieser Fürstengruppe fiel die Entscheidung zugunsten einer amtlichen Einführung der Reformation erst durch die Nachfolger.

In 15 der 19 untersuchten weltlichen Territorien führte erst ein Wechsel in der Landesherrschaft zur Einführung der Reformation, beginnend mit Kurachsen 1525 (von Friedrich zu Johann); es folgten 1528 Brandenburg-Ansbach (von Kasimir zu Georg) und Ostfriesland (von Edzard I. zu Enno II.); 1532 Braunschweig-Grubenhagen (nach dem Tod des Bruders Erich, Bischof von Osnabrück, Paderborn und Münster, Aktivitäten von Philipp II.); 1533 Pfalz-Zweibrücken (von Ludwig II. zu Wolfgang); 1534 Pommern (Tod des Mitregenten Georg I.), Württemberg (nach dem Zusammenbruch der habsburgischen Herrschaft zu Ulrich) und Anhalt-Dessau (von der Regentin Margarethe zu ihren drei Söhnen); 1539 Sachsen (von Georg zu Heinrich) und Brandenburg (von Joachim I. nach fünfjährigem Zögern zu Joachim II.); 1541 Calenberg-Göttingen (von Erich I. zur Regentin Elisabeth und 1553 unter Erich II. auf Forderung der Landstände); 1542 Braunschweig-Wolfenbüttel (nach Vertreibung Heinrichs d. J. durch die Schmalkaldener, 1547 nach Restitution rückgängig gemacht); 1549 Mecklenburg (nach Tod des Mitregenten Albrecht VII. zu Johann Albrecht I.); 1556 Kurpfalz (von Friedrich II. zu Ottheinrich); 1568 Braunschweig-Wolfenbüttel (von Heinrich d. J. zu Julius). Von bereits amtierenden Fürsten führten im ersten Jahrzehnt nach Luthers Auftreten die Reformation ein: 1524 Anhalt-Köthen (Wolfgang), 1526 Hessen (Philipp) und Braunschweig-Lüneburg (Ernst). Eine Sonderentwicklung nahm das kleine Herzogtum Pfalz-Neuburg, in dem Herzog Ottheinrich zwei Jahrzehnte hindurch der antireformatorischen Politik seiner bayerischen Verwandten gefolgt war, zu seinem zwanzigjährigen Regierungsjubiläum 1542 jedoch die Reformation einführte – sie wurde nach der Eroberung durch Karl V. im Schmalkaldischen Krieg 1546 rückgängig gemacht und nach Ottheinrichs Restitution 1552 erneut eingeführt; 1613 wurde das Land bei einem Regentenwechsel wieder rekatholisiert. Der seit 1553 regierende Markgraf Karl II. von Baden wartete bis zum Religionsfrieden von 1555, bevor er im Folgejahr die Reformation einführte. Mit der zweiten Einführung der Reformation in Braunschweig-Wolfenbüttel 1568 war der Reformationsprozess für die weltlichen Territorien abgeschlossen; in der Folgezeit gelang es der evangelischen Konfessionspartei nur noch, Hochstifte in Mittel- und Norddeutschland zu protes-

²⁴ Einzelnachweise vgl. bei Wolgast, Einführung.

tantisieren, obwohl die Territorien eigentlich durch den Geistlichen Vorbehalt geschützt waren.²⁵

Die Einführung der Reformation wurde durchweg mit der landesherrlichen Pflicht begründet, nicht nur für das eigene Seelenheil zu sorgen, sondern auch für das Seelenheil der Untertanen. Die *cura animarum subditorum* war die genuine Aufgabe der geistlichen Obrigkeit; diese hatte jedoch in der Deutung der weltlichen Obrigkeit versagt oder war in ihrer Autorität so geschwächt, dass sie von den Gläubigen nicht mehr akzeptiert wurde. Daher musste der Staat substitutiv eintreten, indem er die richtige Predigt und Sakramentsverwaltung garantierte. Während sich die Fürsten der Usurpation episkopaler Gewalt zunächst durchaus bewusst waren und sie als Notaufgabe verstanden,²⁶ bis ein reformierter Hochklerus sie wieder übernehmen konnte, gewann das Argument der landesfürstlichen kirchlich-geistlichen Fürsorgepflicht rasch an Eigengewicht und diente dann dazu, die kirchenleitenden Kompetenzen dem eigenen Aufgabenbereich zuzuschlagen. Die selbstbewusste Überzeugung von der Superiorität des fürstlichen Individualglaubens über den Glauben der Untertanen formulierte sehr drastisch 1535 Ernst von Lüneburg, als er den Nonnenklöstern in seinem Territorium befahl, evangelische Predigten anzuhören: »Heft ein vader macht, Bin kyndt ok mith straffe tho der tucht und predig tho dringen, worumb scholde idt nit ein furste, de pater patrie is, ock macht hebben und nach Binem gewalth und ampte hir inne ghebeden und straffen?«²⁷

Gleichwohl versicherten die evangelisch werdenden Fürsten, die Gewissen ihrer Untertanen nicht beschweren und keinen Glaubenszwang üben zu wollen. Auch Luther selbst hielt an dem Prinzip fest, dass »man niemand sol noch kan zum glauben zwingen«²⁸, denn der Glaube ist – der Lehre von den zwei Regimenten Gottes entsprechend – eine Sache des individuellen Gewissens und des Verhältnisses des Einzelnen zu Gott, was die Obrigkeit nichts angeht. Zugleich legitimierte Luther aber auch die Aufgabe des Staates, »*publica flagitia, ut perjuria, blasphemias nominis Dei manifestas, quales istae sunt*«, zu verhindern oder zu bestrafen.²⁹ Die Unterscheidung zwischen Respektierung des persönlichen Glaubens und Sorge für die richtige Verkündigung und Sakramentsverwaltung sowie für schriftgemäße Zeremonien funktionierte zwar in der Abstraktion problemlos, ließ sich aber in der Praxis der Reformationsdurchsetzung nicht durchhalten, weil sie der Lebenswirklichkeit des 16. Jahrhunderts nicht entsprach. Für den Landesfürsten wie für die Untertanengesellschaft war religiös-konfessionelle Homogenität als Bestandteil der zivilen Homogenität essentiell

²⁵ Vgl. Wolgast, Hochstift, 197–253; ders., Einführung, 231–248.

²⁶ Vgl. das Mandat Philipps von Baden 1522 oben S. 19.

²⁷ Zitiert nach Wolgast, Einführung, 256.

²⁸ WA 31/1, 207 (Nr. 1530); vgl. auch etwa WA 11, 264 (Nr. 1523).

²⁹ WA Br 3, 616 (an Georg Spalatin, 11. Nov. 1525).

und gehörte für den Staat in den Bereich der Machtzentrierung. Daher provozierte auch ein *haereticus quietus*, der schweigend Abweichende, schon durch seine äußere Nonkonformität die Mehrheit, selbst wenn er sich eines bewussten Andershandelns enthielt. Bereits eine Nichtteilnahme am Gottesdienst, vom Abendmahlsempfang zu schweigen, störte die öffentliche Ordnung und fiel unter das Verdikt des Aufruhrs. Der (erlaubte) innere Glaube und seine (verbotene) äußere Manifestation ließen sich im Zeitalter des unauflöslichen Ineinanders von weltlicher und religiöser Sphäre nur theoretisch voneinander trennen. Von kirchlich und religiös abweichenden Untertanen konnte nach der Überzeugung von Theologen und Politikern auf jeden Fall die Informationspflicht durch Gottesdienstbesuch und Predigthören erzwungen werden.

Formal betrachtet, war die Einführung der Reformation ein Verwaltungsakt. Instrumente zum Vollzug der Entscheidung waren die Kirchenordnung und die Visitation. Während Visitationen zu den traditionellen Bestandteilen kirchlichen Handelns gehörten,³⁰ war die Kirchenordnung ein neues Textgenus, das nach dem Muster der spätmittelalterlichen Landes- und Polizeiordnungen konzipiert wurde.³¹ Während Landes- und Polizeiordnungen über das weltlich-zivile Zusammenleben der Untertanen bestimmten, regelten Kirchenordnungen den kirchlichen Lehr- und Organisationsbereich. Diesen Sachverhalt verdeutlichte bereits die Titelformulierung; sie lautete üblicherweise: »Kirchenordnung, wie es mit der christlichen Lehre, heiligen Sakramenten und Zeremonien in [...] *folgt der Name des Landes und/oder des Fürsten* [...] gehalten wird.«³² Den amtlichen Charakter und damit die Verbindlichkeit des Textes unterstrich das fürstliche Wappen, das auf dem Titelblatt oder dessen Rückseite abgedruckt wurde. Die inhaltlichen Aussagen der Kirchenordnung stammten von einem Theologen oder

³⁰ Zur Visitation vgl. zusammenfassend: Christian PETERS: Art. Visitation, in: TRE 35 (2003), 151–163. Vgl. auch Hashagen, Staat, 324–336; Lexikon des Mittelalters 8 (1997), 1748–1751.

³¹ Zu den evangelischen Kirchenordnungen vgl. zusammenfassend: Anneliese SPRENGLER-RUPPENTHAL: Art. Kirchenordnungen, evangelische, in: TRE 18 (1989), 670–707; DIES.: Gesammelte Aufsätze. Zu den Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, Tübingen 2004; Karla SICHELSCHMIDT: Recht aus christlicher Liebe oder obrigkeitlicher Gesetzesbefehl. Juristische Untersuchungen zu den evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, Tübingen 1995; Sabine AREND; Norbert HAAG; Sabine HOLTZ (Hrsg.), Die württembergische Kirchenordnung von 1559 im Spannungsfeld von Religion, Politik und Gesellschaft, Epfendorf/Neckar 2013. Generell vgl. auch zusammenfassend Eike WOLGAST: Obrigkeitliche Einführung der Reformation – Kirchenvisitationen und Kirchenordnungen, in: *Aufbruch in die Neuzeit. Das nördliche Württemberg im 16. Jahrhundert*, hrsg. von Peter SCHIFFER, Ostfildern 2012 (Forschungen aus Württembergisch-Franken Bd. 53), 45–56.

³² So die Formulierung in den Kirchenordnungen der Kurpfalz 1556 und 1563; vgl. EKO 14, 113.333.

einer Kommission von Gelehrten, die äußere Gestaltung des Titelblatts zeigte jedoch an, wer die Ordnung erließ, und dokumentierte damit zugleich, dass die kirchlichen Angelegenheiten einschließlich der Festsetzung der Lehrnormen und ihrer äußeren Ausdrucksformen in die Kompetenz staatlicher Instanzen übergegangen waren. In Einzelregelungen konnte es zwischen Landes- und Kirchenordnungen zudem durchaus Überschneidungen geben.

Lediglich die erste staatlich gelenkte Einführung der Reformation in einem Territorium wich von dem Verlaufstypus ab, wie er später üblich wurde. Als der hessische Landgraf Philipp 1526 die Reformation in seinem Land einführen wollte, lud er die Landstände, alle Klostervorsteher mit einigen ihrer Konventualen sowie alle Pfarrer und Altaristen für Oktober 1526 zur sogenannten Homberger Synode ein.³³ Auf ihr wollte er mit den Untertanen geistlichen und weltlichen Standes »uns in sachen, unsern glauben und Christlich religion belangend, ... vergleichen und [...] derhalben ein freuntlich und Christlich gesprech halten«, damit die Neuordnung »uff ein weis und mas gehalten und nit einem iden nach seinem haubt zu geperen vergonnen werde«. Für sein Vorgehen berief sich der Landgraf ausdrücklich auf den Speyerer Reichsabschied. Zu einer Religionsdebatte kam es auf der Synode zwar nicht, sie setzte jedoch einen Ausschuss ein, der unter der Federführung von Franz Lambert von Avignon eine Kirchenordnung, die »Reformatio Ecclesiarum Hassiae«, ausarbeitete.³⁴ Die »Reformatio« enthielt den vollständigen Organisationsaufriss für eine Landeskirche von der Kirchengemeinde, die ihre Pfarrer und Diakone selbst wählte, bis zur einmal jährlich tagenden Synode, der alle Pfarrer und aus jeder Gemeinde ein Laiendelegierter angehören sollten. Der Landgraf hatte in der Synode Stimmrecht, aber kein Vetorecht. Die »Reformatio« erging im Namen der Synode, nicht des Landesherrn, und verwirklichte damit das Prinzip der Gemeinde- und Kirchenautonomie; zugleich war das lutherische Postulat des allgemeinen Priestertums der Getauften ernstgenommen worden.

Die Realisierung dieser theologisch und praktisch gut durchdachten Ordnung scheiterte an Luther, dem der Landgraf den Text zur Begutachtung schickte. Obwohl Luther angesichts des defizitären Verhaltens der kirchlichen Hierarchie der weltlichen Obrigkeit durchaus episkopale Vollmachten für die Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse ihres Landes zubilligte, zeigte er wenig Interesse an Organisationsfragen – theologisch erklärbar aus seiner eschatologischen Weltanschauung, die dauerhafte Lösungen für überflüssig und Vorläufigkeit für ausreichend hielt. Luther plädierte daher für Provisorien statt für normierte Regelungen. In seiner Antwort an Philipp von Hessen beschäftigte er sich denn auch gar nicht mit dem Inhalt der »Reformatio«, sondern sprach sich aus prinzipiellen und

³³ Zum ersten Versuch einer Reformationseinführung in Hessen vgl. zusammenfassend Wolgast, Einführung, 39–45, hier 41.43.

³⁴ Vgl. EKO 8, 43–65.

pragmatischen Gründen gegen ihre Einführung in Hessen aus. Statt auf organisatorische Regelungen setzte er auf Spontaneität und Eigeninitiative der Pfarrer: Es ist noch zu früh, »so ein hauffen gesetze mit so mechtigen worten bey uns furzunemen«. Erst sollten Pfarreien und Schulen mit evangelischem Personal besetzt werden; die Pfarrer konnten sich dann über die etwa erforderlichen Zeremonial- und Organisationsvereinheitlichungen in einem allmählichen Prozess verständigen: »Zuerst einer, drey, sechs, neune unternander anfiengen, eine eintrechtige weise ynn eym odder drey, funf, sechs stucken, bis ynn ubung und schwank keme.« Danach könne »mans ynn ein klein buchlin fassen. [...] Furschreiben und nachthun ist weyt von einander«.³⁵

Die Entwicklung ging jedoch in eine ganz andere Richtung, nämlich die obrigkeitlich-administrative Einführung der Reformation. Die obrigkeitliche Kirchenordnung als Normtext ersetzte das päpstliche Gesetzbuch und die diözesanen Missalien. Damit wurden durch die Kirchenordnung die Folgen des Bruchs mit der kirchlichen Rechtstradition, wie er sich in der demonstrativen Verbrennung des Corpus Iuris Canonici im November 1520 in Wittenberg dokumentiert hatte, bewältigt. Die Kirchenordnung regelte die innere und äußere Gestaltung des neuen Kirchenwesens für ein Territorium. Je nachdem, wieweit sich die Regelungen erstreckten, war der Inhalt einer Kirchenordnung vielgestaltig, enthielt aber in jedem Fall zwei Bestandteile: die Credenda und die Agenda. Credenda umfassten Bestimmungen über Glaubensnormen und Lehre: das Wort Gottes als alleinige Basis der Verkündigung, die altkirchlichen Bekenntnisse, die Confessio Augustana mit Apologie, Katechismen – je nach theologischer Ausrichtung Luthers Kleiner Katechismus oder der Katechismus von Brenz oder der Heidelberger Katechismus – sowie weitere Lehrtexte. Agenda enthielten praxisorientierte liturgisch-zeremoniale Anweisungen für den Gottesdienst und Vorschriften für die Kasualien (Taufe, Beichte und Abendmahl, Eheschließung, Bestattung) mit oft umfangreichen Gebetesammlungen, ferner Festlegung der zu haltenden Feiertage u. Ä.

Außer diesen Hauptbestandteilen regelten viele Kirchenordnungen weitere zentrale Bereiche des Kirchenwesens, so

- Schule und Unterricht;
- Armenfürsorge;
- Behandlung der Klöster;
- Ämterrecht, also Pfarrereinsetzung, Befugnisse des Superintendenten, Konsistorium und Visitationen;
- Eherecht: Bedingungen der Eheeinsegnung wie verbotene Grade, heimliche Verlöbnisse, öffentliches Aufgebot;

³⁵ WA Br 4, 157 f. (an Philipp von Hessen, 7. Jan. 1527).

- Kirchengzucht – ein zwischen geistlichen und weltlichen Amtsträgern besonders umstrittener Bereich.³⁶

Für die jeweilig erste Visitation, die in engem zeitlichen Zusammenhang mit dem Erlass der Kirchenordnung stattfand, um die Einführung der Reformation in der Praxis durchzusetzen, waren zwei Aspekte handlungsleitend: Theologie und Ökonomie. Die Kommission, vom Staat paritätisch aus weltlichen und geistlichen Beauftragten zusammengesetzt, arbeitete auf der Grundlage einer Instruktion, die wie die Kirchenordnung vom Landesherrn ausgefertigt war. Sie prüfte den theologischen Kenntnisstand, die Amtsführung und die Sittlichkeit der Pfarrer, da man bei der Neuregelung der kirchlichen Verhältnisse zumeist auf das vorhandene Personal angewiesen war. In der Instruktion für die erste Visitation des Herzogtums Sachsen wurde 1539 dementsprechend festgehalten, dass »an allen orten [...] den pfarrern, predigern, diaconen, schulmeistern«, die die Visitatoren einsetzten oder im Amt bestätigten, »gesagt und angezeigt werden (soll), dass sich keiner untersteht, anders zu lehren, predigen oder der sakramente und ceremonien halben anders zu handeln, denn nach vermöge gottes worts« und nach der Richtschnur des Augsburger Bekenntnisses; »widerwertige lehren noch breuche« sollten nicht mehr geduldet werden.³⁷ Um im Amt zu bleiben, mussten sich die Geistlichen auf vier Artikel verpflichten: Keine Privat- und Seelmessen; Austeilung des Abendmahls unter beiden Gestalten; Predigt gegen Mönchsgeübde; Anerkennung des Ehestands auch für Geistliche bei Verbot des Konkubinats.³⁸ Neben den inhaltlichen Veränderungen hatte sich die Kommission auch um die materiellen Grundlagen zu kümmern: Finanzielle Ausstattung der Pfarrei, mobiles und immobiles Kirchengut, Rückforderung entfremdeten Besitzes und Drängen auf Entrichtung der herkömmlichen Abgaben durch die Gemeindeglieder. Im günstigeren Fall wurde die Visitation dezentral durchgeführt, da dabei auch Sittlichkeit und religiöse Kenntnis der Gemeinde geprüft sowie der bauliche Zustand von Kirche, Pfarrgehöft und Schule begutachtet werden konnte. Nicht ganz selten wurden allerdings auch Landpfarrer eines Ruralkapitels in die

³⁶ Im Konflikt um die Zuständigkeit für die Kirchengzucht polemisierte Luther 1543 gegen die Bestimmungen in der »Neuen Landesordnung« des sächsischen Herzogs Moritz. Er wandte sich dagegen, dass der Staat diese Frage regelte und damit in einen seiner Überzeugung nach genuin kirchlichen Bereich eingriff: »Ecclesias relinquunt his, qui ad eas vocati sunt. [...] Distincta volumus officia ecclesiae et aulae aut deserere utrumque. [...] Sub Papa miscuit [Sathan] ecclesiam politiae, sub nostro tempore vult miscere politiam ecclesiae«; WA Br 10, 436 (an Daniel Greiser, 22. Okt. 1543). Im Regelfall verblieb die Letztentscheidung in Kirchengzuchtfragen trotz Luthers und zahlreicher anderer Theologen Proteste der weltlichen Gewalt.

³⁷ EKO 1, 259.

³⁸ Vgl. EKO 1, 263f.; zum Geltungsbereich vgl. Wolgast, Einführung, 137, Anm. 78.